

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsfeststellungsverfahrenordnung für den Studiengang Architektur < Bachelor of Science >	Ausgabe 16/2005
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 132 d des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrenordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss <Bachelor of Science>; der Rat der Fakultät Architektur hat am 20.04.2005 die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 25.05.2005 der Eignungsfeststellungsverfahrenordnung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 15.08.2005, AZ.: 41-437/545/6/06-1- die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Form der Antragstellung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommissionen
- § 5 Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung
- § 10 Erhebung personenbezogener Daten
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Immatrikulation für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss <Bachelor of Science> ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 132 d ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science> besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung gemäß § 132 d Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination der in § 1 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv-technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen und einer hohen Berufsmotivation aus.

(4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG) zu insgesamt 51 % = maximal 51 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	51 Pkt.	1,5:	41 Pkt.	2,0:	31 Pkt.	2,5:	21 Pkt.	3,0:	12 Pkt.	Ab 3,5:	1 Pkt.
1,1:	49 Pkt.	1,6:	39 Pkt.	2,1:	29 Pkt.	2,6:	19 Pkt.	3,1:	9 Pkt.		
1,2:	47 Pkt.	1,7:	37 Pkt.	2,2:	27 Pkt.	2,7:	17 Pkt.	3,2:	7 Pkt.		
1,3:	45 Pkt.	1,8:	35 Pkt.	2,3:	25 Pkt.	2,8:	15 Pkt.	3,3:	5 Pkt.		
1,4:	43 Pkt.	1,9:	33 Pkt.	2,4:	23 Pkt.	2,9:	13 Pkt.	3,4:	3 Pkt.		

2. Eignungstest zu insgesamt 44 % = maximal 44 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 4 % = maximal 4 Punkte,

Teil B: Eignungstest zu zeichnerischen Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil C: Eignungstest zu kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: Eignungsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,

3. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 132 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 5 % = maximal 5 Punkte.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme am Verfahren und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Teilnahme am Eignungstest (Teile B und C)
3. Eignungsgespräch (Teil D) und Präsentation der Testergebnisse der Eignungstests (Teile B und C)
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 2 Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung am Dekanat der Fakultät Architektur, Bauhaus-Universität Weimar, 99421 Weimar voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. eine beglaubigte Kopie des zuletzt erlangten Schulzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu speziellen Vorbereitungen auf das Studium der Architektur,
 4. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Architektur für den Studiengang <Bachelor of Science> werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird innerhalb einer Woche im Monat Juli durchgeführt und mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens festsetzen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium endet am 30. September.

§ 4 Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science> wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten, sowie einem Vertreter der Studentenschaft.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar vor.

§ 5

Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand des Eignungstests Teil B zum Nachweis der zeichnerischen Fertigkeiten und zum räumlichen Vorstellungsvermögen ist eine zeichnerische Übung, die ca. 30 Minuten dauert und messendes Zeichnen einer komplexen 3-dimensionalen Gestalt zum Inhalt hat.
- (2) Gegenstand des Eignungstests Teil C zum Nachweis der kreativen Fähigkeiten und des konstruktiven Verständnisses ist eine kleine, mittels Papiermodell in ca. 30 Minuten zu realisierende konstruktive Aufgabe.
- (3) Das anschließende Eignungsgespräch Teil D zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die Leistungen in den praktischen Tests sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (4) Bei der Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 finden eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine bisherige, für den Studiengang Architektur einschlägige Berufsausübung Berücksichtigung, sofern sie über die Eignung für das Studium der Architektur mit dem Abschluss <Bachelor of Science> besonderen Aufschluss geben.

§ 6

Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das Architekturstudium erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat "Für das Studium der Architektur <Bachelor of Science> geeignet" erhalten diejenigen Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Absatz 4 mindestens 51 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 3 Absatz 5 nach Abschluss der Eignungsfeststellung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die von anderen universitären Architekturfakultäten festgestellte Eignung kann auf Antrag anerkannt werden.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

§ 7

Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsfeststellung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungstests ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Test als "nicht bestanden" bewertet.

§ 9 Wiederholung

Der nicht bestandene Eignungstest kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

§ 10 Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens verwandt:

1. Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Angaben nach § 2 Absatz 2.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar" folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Verfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2005/06 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Weimar, 25. Mai 2005

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann
Rektor